

Adressatin:

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Vorsteherin EJPD

20. Oktober 2022

Stellungnahme von Operation Libero Vernehmlassung zur E-ID

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Juni 2022 haben Sie die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung beziehen zu können und teilen Ihnen im Folgenden die Position und Überlegungen von Operation Libero zu diesem Gesetz mit.

Für Operation Libero ist es für die Diskussion um die Digitalisierung in der Schweiz zentral, dass der Gedanke eines digitalen Ökosystems ins Zentrum gestellt wird und die Verwaltung sowie die Politik sich fokussiert und sich nicht in Einzelheiten verliert. Um die Voraussetzungen für ein digitales Ökosystem zu schaffen, ist nicht nur eine ausgereifte Digitalisierungsstrategie notwendig (wobei aktuell eine solche Strategie aus unserer Sicht teilweise fehlt), sondern auch der frühzeitige Einbezug technischer Expertise und zivilgesellschaftlicher Perspektiven, damit Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die ein umfassendes und ansprechendes Angebot an digitalen Dienstleistungen ermöglichen.

Ausgehend von diesen Überlegungen begrüsst Operation Libero die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Die Schaffung einer elektronischen Identität und der zugehörigen Infrastruktur, welche auch für weitere elektronische Nachweise genutzt werden kann, die Prinzipien Privacy-by-Design sowie Privacy-by-Default beherzigt und bei der Umsetzung einen zeitgemässen technischen Ansatz verfolgt, stellt eine wichtige Voraussetzung für ein Ökosystem dar, wie wir es eingangs erwähnt haben. Wir begrüssen, dass das Gesetz versucht unterschiedlichen Anspruchsgruppen gerecht zu werden und es daher vorsieht, dass Nutzern einer E-ID oder



elektronischer Nachweise von Anfang an Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Weiter begrüssen wir die Offenheit und die Mitwirkungsmöglichkeiten, die durch den veröffentlichten Quellcode entstehen. Auch die Möglichkeit für interessierte Teilnehmer, sich bereits während der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs einzubringen, begrüssen wir und hoffen, dass in Zukunft bei der Ausarbeitung von Gesetzen öfter so vorgegangen wird.

Allerdings sind der vorliegende Gesetzesentwurf und die zugehörigen Konzepte aus unserer Sicht in verschiedenen Punkten noch nicht zu Ende gedacht und fokussieren zu stark auf Einzelthemen. Auf diese Punkte möchten wir im Folgenden ausführlicher eingehen.

Hilfestellungen und technischen Hilfsmittel

Zunächst sind wir der Meinung, dass den Nutzer*innen einer E-ID oder elektronischer Nachweise von Beginn an ein breiteres Angebot an Hilfestellungen und technischen Hilfsmitteln angeboten werden sollte, auch im Hinblick auf die von ihnen erwartete Sorgfaltspflicht (siehe Artikel 7). Während im vorliegenden Gesetzentwurf bereits erste Hilfestellungen und Hilfsmittel vorgesehen sind, finden wir es für eine breite Akzeptanz einer E-ID sowie elektronischer Nachweise wichtig, die vielfältigen Bedürfnisse der Nutzer*innen von Anfang an und fortwährend zu identifizieren und auf diese einzugehen. Nutzer*innen sollten z.B. auf technische Hilfsmittel zurückgreifen können, über die physische und elektronische Ausweise zusammengeführt werden können oder die es erlauben, eine E-ID oder elektronische Nachweise ohne kommerzielle Betriebssysteme nutzen zu können. Zudem verfügt in anderen europäischen Ländern der Inhaber einer E-ID automatisch auch über eine E-Signatur. Die Nutzung des im Gesetz erwähnten Systems für Sicherungskopien (siehe Artikel 26) sollte aus unserer Sicht zumindest in einer Basisvariante kostenlos sein.

Unvollständige Prozesse

Weiter weisen auch ein paar der im Gesetzesentwurf skizzierten Prozesse Verbesserungspotential auf. So sollte eine unverzügliche Informationspflicht des fedpols gegenüber dem Inhaber einer widerrufenen E-ID bestehen (siehe Artikel 5). Dies um die Wahrscheinlichkeit zu mindern, dass sich Nutzer*innen bei einem wichtigen Vorgang unerwartet ohne ein gültiges elektronisches Identifikationsmittel wiederfinden. Zu Artikel 15 möchten wir anmerken, dass es Fälle geben kann, in denen der Inhaber eines elektronischen Nachweises diesen nicht mehr selbständig nutzen kann, etwa aufgrund einer Erkrankung. Für solche Fälle sollte ein entsprechender Delegationsprozess an eine Vertretung definiert werden können.



Die Schweiz verwirklichen. Réalisons la Suisse. Realizziamo la Svizzera. Realisain la Svizra. Make Switzerland happen.

Umgang mit sensiblen Daten

Ein wichtiger Punkt ist auch der verantwortungsvolle Umgang mit sensiblen Daten, die als Teil einer E-ID oder eines elektronischen Nachweises an Verifikatoren übermittelt werden. Wir sind der Meinung, dass Verifikatoren in Artikel 16 explizit in die Pflicht genommen werden sollten, im Rahmen eines Prozesses oder für eine Dienstleistung nur die zwingend notwendigen Daten zu verlangen und die Datenverarbeitung nur auf das für den Prozess oder die Dienstleistung unbedingt Erforderliche zu beschränken. Wenn für einen Prozess oder eine Dienstleistung das Vorweisen einer E-ID oder eines elektronischen Nachweises nicht erforderlich ist, sollte es auch nicht verlangt werden. Abweichungen von dieser Vorgabe sollten nur in Fällen möglich sein, in denen eine informierte und explizite Zustimmung der Inhaberin einer E-ID oder eines Nachweises vorliegt. Zudem sollte für die Inhaber*innen einer E-ID oder eines elektronischen Nachweises die Möglichkeit bestehen, deren weitere Verarbeitung zu unterbinden. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass Behörden und Menschen mit physischer ID oder physischen Nachweisen gleich behandelt werden wie Menschen mit elektronischer ID oder denselben Nachweisen in elektronischer Form. Die in Artikel 20 skizzierte Applikation zur Überprüfung elektronischer Nachweise sollte diesen Grundsätzen und Überlegungen entsprechen.

Technische Umsetzung und Infrastruktur

Fast der wichtigste Bereich mit Verbesserungspotential ist aber die im Gesetz vorgesehene technische Umsetzung und Infrastruktur. Während wir es begrüssen, dass der Quellcode der Vertrauensinfrastruktur öffentlich zugänglich gemacht wird (siehe Artikel 23), sollte aus unserer Sicht auch der Code der in Artikel 11 erwähnten Applikation zur Ausstellung der E-ID öffentlich zugänglich gemacht werden, schliesslich handelt es sich bei diesem System um einen wichtigen Teil der Gesamtinfrastruktur. Zudem würden wir es begrüssen, wenn zusätzlich zur Offenlegung des Quellcodes ein Auftrag zur Definition von Prozessen bestünde, die für einen regelmässigen systematischen Audit des Quellcodes sorgen und zudem sicherstellen, dass sich interessierte Dritte in die Verbesserung und Weiterentwicklung des Systems einbringen können. Vor dem Hintergrund dieser von Artikel 23 geschaffenen Partizipationsmöglichkeiten sowie aufgrund der sich stetig verändernden Technik sollte Artikel 25 so überarbeitet werden, dass der Bundesrat grundsätzlich die Möglichkeit hat auch Anpassungen an bestehenden Elementen der Infrastruktur vorzunehmen oder bestehende Infrastrukturelemente sogar abzulösen, sollte dies notwendig sein. Schliesslich sollte Artikel 21 so abgeändert werden, dass das System für Sicherungskopien diese vor jeglichem Zugriff durch Dritte schützt.

Änderungen an weiteren Gesetzen

Schliesslich möchten wir im Hinblick auf die geplanten Änderungen an weiteren Gesetzen (Artikel 29, resp. Anhang) nochmals anmerken, dass wir eine Verknüpfung und gemeinsame Ausstellung einer



Die Schweiz verwirklichen. Réalisons la Suisse. Realizziamo la Svizzera. Realisain la Svizra. Make Switzerland happen.

E-ID mit einer zugehörigen digitalen Signatur begrüssen, schliesslich ist diese Möglichkeit in anderen europäischen Ländern bereits Realität. Im Hinblick auf die geplanten Anpassungen am Bundesgesetz zum Patientendossier scheint uns der Begriff eines Identifikationsmittels bzw. die Unterscheidung zwischen der elektronischen Identität und einem Identifikationsmittel künstlich und verwirrend. Existierende Lösungen in anderen Staaten zeigen, dass ein Patientendossier erfolgreich mit einer elektronischen Identität zur Identifikation eingesetzt werden kann, weswegen wir diese Lösung in Betracht ziehen würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung des vorliegenden Bundesgesetzes.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement für unsere liberale Verfassung und eine Schweiz mit Zukunft.

Im Namen von Operation Libero

Sanija Ameti, Co-Präsidentin

Stefan Manser-Egli, Co-Präsident